

# Vereinbarung

zwischen

dem Kreis / der Stadt als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe / als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe

(nachfolgend örtlicher Träger genannt)

und

**dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
als Träger der Eingliederungshilfe und überörtlicher Träger der Sozialhilfe**

LWL Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Warendorfer Str. 25  
48133 Münster

wird folgende Vereinbarung über die Fortführung der pädagogischen Beratung und Begleitung sowie die Unterstützung der Hilfeplanung bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige bis zum Abschluss der ersten Schulausbildung in Pflegefamilien geschlossen:

## **§ 1 Vereinbarungsziel**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht des SGB XII ausgegliedert und im SGB IX als eigenständiges Leistungsrecht neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft. In § 113 Absatz 2 SGB IX sind die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung zur Sozialen Teilhabe im Teil 2 des SGB IX als Besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) verortet. Entsprechend der Regelung im Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des BTHG (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 sind die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen zur Betreuung von Menschen in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX. Die Bearbeitung der Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben und derzeit von den örtlichen Trägern unterstützt werden, übernimmt zum 01.01.2020 der LWL. Die fachlich qualifizierte Betreuung der Pflegefamilien soll durch einen von geeigneten Leistungserbringern getragenen Pflegekinderdienst erfolgen. Zur Vermeidung von (Ab-)Brüchen in der Beratung und Begleitung der Pflegefamilien erklärt sich der örtliche Träger bereit, gegen Erstattung der Aufwendungen die pädagogische Beratung und Begleitung sowie die

Unterstützung der Hilfeplanung durch eigene Mitarbeiter\*innen des nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchzuführen.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung ist auf alle am 01.01.2020 bereits laufenden Hilfefälle von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien anzuwenden, die in der **Anlage 1** aufgeführt sind.

Bei den ab dem 01.01.2020 hinzukommenden Hilfefällen nach § 80 SGB IX wird zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall eine Absprache zur Fortführung der pädagogischen Beratung und Betreuung sowie der Unterstützung bei der Hilfeplanung getroffen. Der LWL nimmt diese Hilfefälle jeweils in die **Anlage 1** auf und übersendet die aktualisierte Anlage dem Jugendamt bei Bedarf.

## **§ 3 Leistungen des örtlichen Trägers**

(1) Der örtliche Träger wird vom LWL mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:

- Pädagogische Beratung und Begleitung der betreuenden Pflegefamilie
- Regelmäßige Beratungsgespräche, mindestens einmal monatlich fernmündlich oder bei Bedarf persönlich.
- Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von unterstützenden Hilfen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Hilfsdiensten, Ämtern, Vormündern sowie weiteren Beteiligten wie z.B. Schulen, Ärzten, Therapeuten, Kindertageseinrichtungen
- Mindestens einmal jährlich Teilnahme an einem Gespräch als Grundlage der weiteren Hilfeplanung und Bedarfsermittlung ggf. unter Einbeziehung der (leiblichen) Eltern, der Pflegestelle, des Vormunds und weiterer Beteiligter (z.B. freie Träger, Therapeuten, sonstige Hilfsdienste und Institutionen) sowie Dokumentation der Beratungsergebnisse (insbesondere mittels Entwicklungsbericht)
- Mitteilung behinderungsbedingter Mehrbedarfe
- Abgabe von Entscheidungsvorschlägen für die dem LWL nach § 4 vorbehaltenen Aufgaben

(2) Der LWL kann für die Leistungen nach Absatz 1 allgemeine Bearbeitungsrichtlinien vorgeben. Im Einzelfall behält er sich das eigene Tätigwerden und Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Einzelfall vor.

## **§ 4 Dem LWL vorbehaltene Aufgaben**

Der LWL hat die Fallverantwortung und trifft die verbindlichen Entscheidungen, ggf. durch Bescheid, zu folgenden Themen:

- Ermittlung und Feststellung des Bedarfes
- Erstellen des Gesamtplans

- Bewilligung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen zu besonderen Anlässen bzw. aufgrund besonderer Bedarfe (z.B. Bekleidungshilfen, Hilfsmittel, Wohnraumverbesserung)
- Bewilligung von Besuchsbeihilfen
- Entscheidung über Einsatz von Einkommen und Vermögen, Heranziehung zu Beiträgen, Geltendmachung von Unterhaltsforderungen
- Festsetzung und finanzielle Abwicklung des altersabhängigen Pflegegeldes entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (Kosten für Sachaufwand und ggf. behinderungsbedingte Mehrbedarfe, Pflege und Erziehung, Übernahme der Leistungen für die Alterssicherung der Pflegeperson und der Beiträge zur Unfallversicherung)

## **§ 5 Unterrichtsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Fallbearbeitung vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig zeitnah. Der örtliche Träger informiert den LWL insbesondere rechtzeitig über anstehende zentrale Gesprächstermine, um dem LWL ggf. eine Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich unter Verwendung des Musterformulars zu melden (**Anlage 2**). Grundsätzlich müssen alle Beobachtungen oder Berichte über besondere Vorkommnisse, welche das Wohl des Kindes möglicherweise beeinträchtigen und/oder den Hilfebedarf des Kindes verändern können, dem LWL gemeldet werden. Hierbei handelt es sich um außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen, insbesondere

- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gewalt an oder durch das Pflegekind
- erhebliche Auffälligkeiten in der Entwicklung des Pflegekindes
- staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Ermittlungen gegen das Pflegekind oder die Pflegeeltern einschl. weiterer Verfahrensschritte
- Schwere Krankheit und/oder Unfälle des Pflegekindes
- Tod des Pflegekindes oder Todesfall in der Pflegefamilie
- Trennung der Pflegeeltern

(3) Das weitere Vorgehen im Falle eines o.g. außergewöhnlichen Ereignisses stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.

## **§ 6 Erstattung von Aufwendungen**

Der LWL zahlt pauschaliert monatlich einen Betrag in Höhe von 300,- € pro Pflegekind für die Personal- und Sachkosten; alle Kosten des Jugendamtes, einschließlich etwaiger Fahrtkosten sind über diese Pauschale abgegolten.

Die Abrechnung der Pauschale erfolgt quartalsweise und aufgrund einer Rechnungslegung pro Kind bzw. Jugendlichenem. Zur Vereinfachung ist hierfür das Musterformular zu verwenden.

## **§ 7 Datenschutz**

Es gelten die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß SGB X, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).

Der örtliche Träger informiert die Betroffenen über den Datenaustausch mit dem LWL zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.

## **§ 8 Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2020 geschlossen und gilt bis auf Weiteres.

(2) Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. möglich.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des örtlichen Trägers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Soziale Teilhabe für  
Kinder und Jugendliche